

Leistungsvereinbarung

Kanton Solothurn, vertreten durch das kantonale Personalamt, dieses vertreten durch Walter Stäheli, Chef Personalamt, (nachfolgend Kanton)

und

Stiftung Tagesheim Lorenzen, Lorenzenstrasse 8, 4500 Solothurn, vertreten durch die Co-Präsidenten Albrecht Stalder und Melania Lupi Thomann (nachfolgend Stiftung)

schliessen folgenden Vertrag ab:

I. Grundsatz

Die Stiftung führt im Auftrag des Kantons Solothurn eine altersgemischte Kindergruppe mit 10 Vollzeitplätzen nach den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes. Diese bilden Bestandteil des Vertrages.

II. Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verpflichtet sich, die Kindergruppe zu folgenden Rahmenbedingungen zu führen:

1. Betriebsaufnahme

Das Projekt startet am 1.12.2003. Der Betrieb der Kindergruppe wird am 2. Februar 2004 aufgenommen.

Die Stiftung holt die nötige Betriebsbewilligung rechtzeitig ein und beantragt die Finanzhilfen des Bundes nach der Gesetzgebung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Anstossfinanzierung).

2. Aufnahmekriterien

- a. Aufgenommen werden Kinder von Personen, die bei der kantonalen Verwaltung, den kantonalen Gerichten, den kantonalen Schulen, den kantonalen Anstalten, beim kantonalen Polizeikorps sowie bei den vom Kanton Solothurn massgeblich subventionierten, im Kanton gelegenen Spitälern, voll- oder teilzeitlich beschäftigt sind.
- b. Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die Primarschule.
- c. Die Mindestanwesenheit beträgt 3 Halbtage pro Woche.
- d. Nicht aufgenommen werden können grundsätzlich geistig und körperlich behinderte Kinder sowie Kinder, die dauernder medizinischer Betreuung bedürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Krippenleitung.
- e. Über Plätze, die nicht besetzt werden können, kann der Kanton verfügen und mit anderweitigen Partnern Verträge über die Aufnahme von Kindern von Angestellten anderer Arbeitgeber oder Organisationen abschliessen.
- f. Sind die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, hat grundsätzlich ein Austritt aus der Krippe zu erfolgen. Kinder, welche die Aufnahmekriterien nach Bst. a. bis

c. nicht mehr erfüllen, können solange in der Gruppe verbleiben, bis ihr Platz anderweitig besetzt werden kann.

3. Öffnungszeiten

- a. Die Krippe ist von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen ist sie geschlossen.
- b. Während den Betriebsferien bleibt die Krippe geschlossen. Diese dauern maximal 4 Wochen pro Jahr. Die genauen Daten werden den Eltern spätestens im November des Vorjahres mitgeteilt.
- c. Es gelten folgende Blockzeiten:

07.00 - 18.00 Uhr	100 % inkl. Mittagessen
07.00 - 14.00 Uhr	75 % inkl. Mittagessen
11.00 - 18.00 Uhr	75 % inkl. Mittagessen
07.00 - 12.00 Uhr	50 % ohne Mittagessen
13.00 - 18.00 Uhr	50 % ohne Mittagessen

4. Elternbeiträge

- a. Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig.
- b. Die Elternbeiträge richten sich nach der Tabelle zur Ermittlung des Elternbeitrages im Anhang. Diese ist Bestandteil dieses Vertrags.
- c. Die Stiftung behält sich vor, die Elternbeiträge jährlich anzupassen. Mit Ausnahme des Teuerungsausgleichs bedürfen Anpassungen der Zustimmung des kantonalen Personalamtes.
- d. Die Elternbeiträge sind auf ein Konto zu überweisen, das auf den Namen der Stiftung lautet.

5. Elternvereinbarung

Die Stiftung regelt weitere Einzelheiten zur Betreuung mittels Elternvereinbarung direkt mit den Eltern.

6. Personal

- a. Die Stiftung gewährleistet, dass die Kinder von mindestens zwei Personen betreut werden, wovon mindestens eine über eine Fachausbildung verfügt (Kleinkindererzieherin, Krippenleiterin, Sozialpädagogin, Kindergärtnerin).
- b. Die Stiftung und die Krippenleitung nehmen die Führungsverantwortung für das Personal wahr und führen periodisch Mitarbeitergespräche.

7. Buchführung / Controlling

- a. Die Stiftung führt die Bücher (Jahresbilanz, Betriebsrechnung, Inventar) nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (gemäss OR 957ff). Für die Kinderkrippe wird in der Stiftungsrechnung ein separater Aufgabenbereich "Kinderkrippe Kanton" geführt.
- b. Die Stiftung gewährt dem Kanton jederzeit Einsicht in die Bücher und erteilt die gewünschten Auskünfte. Kontrollstelle ist die gemäss Statuten vom Stiftungsrat bestimmte Kontrollstelle. Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach §62 Abs.1 lit e (WOV-Gesetz) bzw. Art. 47 lit c der Finanzhaushaltsverordnung aus.
- c. Die Stiftung führt eine Statistik über die Belegung der Kindertagesstätte und die Elternbeiträge.

- d. Die Stiftung legt dem Kanton in Form eines Quartalsberichtes einen Auszug aus der Rechnung und die Belegungszahlen vor.
- e. Die Schlussrechnung ist bis spätestens 31. Januar des Folgejahres dem kantonalen Personalamt vorzulegen.
- f. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle ist dem Personalamt bis am 30. Juni des Folgejahres zuzustellen.

8. Qualitätssicherung

- a. Die Stiftung führt die Kindergruppe nach den Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes und strebt dessen Anerkennung an.
- b. Die Stiftung führt jährlich eine Elternbefragung durch.

III. **Pflichten des Kantons**

1. Finanzielle Beiträge

- a. Der Kanton bezahlt der Stiftung als Entschädigung für die Führung der 10 Vollzeitplätze (Ziffer I.) pro Kalenderjahr maximal CHF 200'000 brutto. Davon werden die Elternbeiträge und allfällige Beiträge des Bundes in Abzug gebracht.
- b. Die Stiftung darf diesen Betrag nur zur Deckung aller Kosten verwenden, die mit der Führung der Kindergruppe in Verbindung stehen.
- c. Der Kanton überweist der Stiftung für den Betrieb der Kindergruppe als Akontozahlung per 1. Januar Fr. 50'000.-, und per 1. April und 1. Juli je Fr. 30'000.-. Auf Gesuch hin kann der Kanton weitere finanzielle Vorleistungen erbringen, insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität.
- d. Die Stiftung kann geleistete Vorarbeiten im Umfang von maximal Fr. 15'000.- geltend machen. Die Stiftung rechnet die geleisteten Vorarbeiten nach Aufwand zu einem pauschalen Kostensatz von Fr. 100.- pro Stunde ab. Die Abrechnung muss dem Personalamt spätestens am 15. Januar 2004 vorliegen.
- e. Der Kanton finanziert das nötige Mobiliar, Material und die gesetzeskonforme Einrichtung der Küche gemäss Budget vom 12.11.2003 bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.- Die Stiftung ist berechtigt, das nötige Mobiliar und das Material gemäss vom Personalamt genehmigter Aufstellung auf Rechnung des Kantons einzukaufen. Sie überweist die Rechnungen an den Kanton zur Zahlung beziehungsweise rechnet die Kostenvorschüsse ab. Der Kanton sorgt für den Kauf bzw. Einbau einer gesetzeskonformen Küche im vorgesehenen Mietobjekt. Mobiliar, Material und Einrichtungen bleiben im Eigentum des Kantons.
- f. Sollten die vom Kantonsrat bewilligten Mittel nachweisbar für die Betriebsführung nicht ausreichen, suchen die Vertragsparteien nach einer einvernehmlichen Lösung. Von Seiten der Stiftung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Betriebsrechnung für die 10 Vollzeitplätze nicht ausgeglichen gestaltet werden kann.

2. Haftung

Der Kanton übernimmt keinerlei Haftung für Folgen aus der Betriebsführung.

IV. Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag kann beidseitig erstmals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf den 31.12.2004 gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
3. Wird vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 1 kein Gebrauch gemacht, verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um ein weiteres Jahr, das heisst nächstmöglicher Kündigungstermin ist der 31.12.2005.

Ort und Datum:

Solothurn, 2. Dezember 2003

Für das kantonale Personalamt

Walter Stäheli
(Chef Personalamt)

Für die Stiftung Tagesheim Lorenzen
Solothurn

Melania Lupi Thomann
(Co-Präsidentin)

Albrecht Stalder
(Co-Präsident)

25.11.03 / bw
H:\Alt\Fpamtwue\Kinderkrippen\RRB_KRB\Leistungsvereinbarung_8rrb.doc

ANHANG I: Tabelle zur Ermittlung der Elternbeiträge

Stiftung Tagesheim Lorenzen Solothurn

Tabelle zur Ermittlung der Elternbeiträge

Spalte 1: Brutto-Monatseinkommen (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Sozialzulagen, Unterhaltsbeiträge, Einkommen Ehepartner/Konkubinatspartner, Renten).
Der Bruttobetrag wird auf die nächsten 100.00 abgerundet

Spalte 2: Die monatliche Pauschale bei einer Belegung von 100%

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2
4600	499.10	6800	737.80	9000	976.50	11200	1215.20	13400	1453.90
4700	509.95	6900	748.65	9100	987.35	11300	1226.05	13500	1464.75
4800	520.80	7000	759.50	9200	998.20	11400	1236.90	13600	1475.60
4900	531.65	7100	770.35	9300	1009.05	11500	1247.75	13700	1486.45
5000	542.50	7200	781.20	9400	1019.90	11600	1258.60	13800	1497.30
5100	553.35	7300	792.05	9500	1030.75	11700	1269.45	13900	1508.15
5200	564.20	7400	802.90	9600	1041.60	11800	1280.30	14000	1519.00
5300	575.05	7500	813.75	9700	1052.45	11900	1291.15	14100	1529.85
5400	585.90	7600	824.60	9800	1063.30	12000	1302.00	14200	1540.70
5500	596.75	7700	835.45	9900	1074.15	12100	1312.85	14300	1551.55
5600	607.60	7800	846.30	10000	1085.00	12200	1323.70	14400	1562.40
5700	618.45	7900	857.15	10100	1095.85	12300	1334.55	14500	1573.25
5800	629.30	8000	868.00	10200	1106.70	12400	1345.40	14600	1584.10
5900	640.15	8100	878.85	10300	1117.55	12500	1356.25	14700	1594.95
6000	651.00	8200	889.70	10400	1128.40	12600	1367.10	14800	1605.80
6100	661.85	8300	900.55	10500	1139.25	12700	1377.95	14900	1616.65
6200	672.70	8400	911.40	10600	1150.10	12800	1388.80	15000	1627.50
6300	683.55	8500	922.25	10700	1160.95	12900	1399.65	15100	1638.35
6400	694.40	8600	933.10	10800	1171.80	13000	1410.50	15200	1649.20
6500	705.25	8700	943.95	10900	1182.65	13100	1421.35		
6600	716.10	8800	954.80	11000	1193.50	13200	1432.20		
6700	726.95	8900	965.65	11100	1204.35	13300	1443.05		